



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Warngau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Flächennutzungsplan der Gemeinde Warngau – 10. Änderung für den Bereich „Golfplatz Valley“

Bekanntmachung der Genehmigung (Fiktion) gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Warngau hat in seiner Sitzung am 19.07.2022 die vom Planungsbüro Huber Planungs-GmbH aus Rosenheim gefertigte Planfassung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Golfplatz Valle" in der Fassung vom 15.03.2011 per Beschluss festgestellt.

Mit Schreiben vom 08. August 2022 wurde der vollständige Verfahrensakt an die höhere Verwaltungsbehörde im Landratsamt Miesbach zur Genehmigung übersandt. Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist über die Genehmigung binnen drei Monaten zu entscheiden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird (§ 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB). Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung nicht innerhalb der Frist von drei Monaten abgelehnt. Die Genehmigung gilt somit als erteilt.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warngau für den Bereich „Golfplatz Valley“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 15.03.2011 wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Ab dem Tag dieser Bekanntmachung kann die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen dieser Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in den Amtsräumen der Gemeinde Warngau, Baumt Zimmer 7 (Erdgeschoss), Taubenbergstraße 33, 83627 Oberwarngau, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Montag bis Dienstag 13.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Warngau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

ausgehängt am: 15.11.2022
abgenommen am:



Warngau, 14.11.2022
GEMEINDE WARNGAU


Klaus Thurnhuber
Erster Bürgermeister

Lageplan

